

**Promotionsordnung
der Tierärztlichen Hochschule Hannover für die Erteilung des Grades eines
Doctor rerum naturalium**

*Nichtamtliche Zusammenfassung
der Ordnung vom 10.12.2015 mit der Änderung vom 27.01.2017*

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tierärztliche Hochschule Hannover verleiht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt und im Folgenden so verwendet: Dr. rer. nat.) für wissenschaftliche Leistungen auf Forschungsgebieten im Rahmen der von ihr vertretenen Fächern.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung erbracht.
- (3) Die Kandidaten haben sich als Doktorandinnen bzw. Doktoranden an der Tierärztlichen Hochschule Hannover einzuschreiben und während der gesamten Promotionszeit die in dieser Ordnung genannten Leistungen zu erbringen.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:
 - a) ein naturwissenschaftliches Studium, das mit einer bestandenen Diplomprüfung, Masterprüfung, staatlichen Abschlussprüfung oder einer äquivalenten Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen wurde oder
 - b) ein mindestens achtsemestriges, ordnungsgemäßes Studium für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in mindestens zwei naturwissenschaftlichen Schulfächern (z. B. Biologie, Chemie, Lebensmittelwissenschaften, Mathematik), das mit der bestandenen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurde oder
 - c) ein im Ausland mit Erfolg abgeschlossener vergleichbarer Studiengang, soweit die Promotionskommission diesen anhand einer Positivliste oder Entscheidung im Einzelfall als gleichwertig anerkannt hat. Bestehen bei einer ausländischen Bewerberin oder einem ausländischen Bewerber Zweifel, dass der von der Bewerberin oder dem Bewerber abgelegte Universitätsabschluss dem Master-Abschluss der Tierärztlichen Hochschule Hannover gleichwertig ist, kann die Promotionskommission für die Zulassung zur Promotion über Auflagen entscheiden.
- (2) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines mindestens achtsemestrigen Fachhochschulstudiums können auf ihren begründeten Antrag an den Präsidenten oder Präsidentin zugelassen werden. Die Promotionskommission kann Kenntrnisnachweise verlangen oder Studienauflagen erteilen.

§ 3

Promotionskommission

(1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Senat eine Promotionskommission. Diese ist für alle das Promotionsverfahren betreffenden Regelungen des Zugangs, der Zulassung und der Promotionsordnung zuständig.

(2) Die Kommission besteht aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung, mindestens drei weiteren Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie mit beratender Stimme einer Doktorandin oder einem Doktoranden. Die Kommission soll mindestens zur Hälfte aus Naturwissenschaftlerinnen oder –wissenschaftlern bestehen.

(3) Die Kommission wird in der Regel von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung oder einem oder einer gewählten Vorsitzenden geleitet.

§ 4

Dissertationsanzeige

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand zeigt der Präsidentin oder dem Präsidenten das Promotionsvorhaben zu Beginn der Arbeit in der Form der Anlage 1 an. Dabei sind das Thema, die Zielsetzung, ein Arbeits- und Zeitplan des Projekts sowie die zu erwartenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse darzulegen und die Mitglieder der Betreuungsgruppe gem. § 5 zu benennen. Bei Promotionen, die außerhalb der Tierärztlichen Hochschule Hannover angefertigt werden, ist der kooperative Charakter (§ 5 Abs. 2) der Arbeit darzulegen. Außerdem sind beizufügen:

- Lebenslauf,
- amtlich beglaubigte Zeugniskopien, bei ausländischen Urkunden mit beglaubigter deutscher Übersetzung der gemäß § 2 relevanten Hochschulabschlüsse,
- eine Anzeige an die Tierschutzbeauftragte oder den Tierschutzbeauftragten
- die Bestätigung der Einweisung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- zwei Vorschläge zur Benennung der externen Gutachterin oder des externen Gutachters gem. § 11 Abs.1.

(2) Die Mitglieder der Betreuungsgruppe müssen die Anmeldung durch Unterschrift bestätigen und dabei erklären, dass sie das wissenschaftliche Vorhaben betreuen und die Dissertation gemeinsam begutachten werden.

(3) Die Dissertationsanzeige wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten an die Promotionskommission weitergeleitet, die diese ggf. unter Auflagen genehmigt und die Betreuungsgruppe sowie die externe Gutachterin bzw. den externen Gutachter für die Begutachtung der Dissertation festlegt. Mit der Genehmigung der Dissertationsanzeige durch die Promotionskommission gilt die Doktorandin oder der Doktorand als angenommen.

(4) Nach Genehmigung der Anzeige durch die Promotionskommission schreibt sich die Doktorandin bzw. der Doktorand an der Tierärztlichen Hochschule ein.

§ 5 **Betreuung**

(1) Die Promotionskommission ernennt für jeden Doktoranden/jede Doktorandin eine mindestens zweiköpfige Betreuungsgruppe. Diese besteht aus der fachlichen Betreuerin (Supervisorin) oder dem jeweiligen fachlichen Betreuer (Supervisor) sowie einer weiteren Fachwissenschaftlerin oder einem weiteren Fachwissenschaftler. Mindestens ein Mitglied der Betreuungsgruppe soll Naturwissenschaftler oder Naturwissenschaftlerin sein. Mitglieder der Betreuungsgruppe sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind zur Betreuung von Dissertationen berechtigt, wenn sie habilitiert sind oder habilitationsähnliche Leistungen aufweisen. Zur Evaluation der habilitationsähnlichen Leistungen ist ein formloser Antrag an den Präsidenten zu richten, der das Gesamtwerk der Publikationsleistungen seit der Promotion enthält. Die Entscheidung über die erfolgreiche Evaluierung trifft der Senat auf Empfehlung der ständigen Mitglieder der Habilitationskommission.

(2) Wird eine Dissertation außerhalb der Tierärztlichen Hochschule Hannover angefertigt (externe Dissertation), muss zusätzlich eine auswärtige Betreuerin oder ein auswärtiger Betreuer gewählt werden, die oder der habilitiert ist oder eine der Habilitation vergleichbare Qualifikation besitzt. In diesem Fall hat die Betreuerin oder der Betreuer im Rahmen der Anzeige des Vorhabens den wissenschaftlichen Werdegang der auswärtigen Betreuerin oder des auswärtigen Betreuers darzustellen. Im Zweifelsfall fordert die Promotionskommission einen Lebenslauf von der auswärtigen Betreuerin oder dem Betreuer. Externe Dissertationen sind nur zulässig, wenn sie im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen einer Hochschuleinrichtung und der externen Einrichtung entstehen. In diesem Fall muss die gemeinsame Betreuung bei der Abgabe des Promotionsgesuches z.B. durch ein Publikationsmanuskript (mindestens zur Publikation eingereicht) dokumentiert werden, in dem die Betreuerin oder der Betreuer der Hochschule als Autorin bzw. Autor oder Koautorin bzw. Koautor genannt wird.

(3) Sind bei der Entstehung der Dissertation verschiedene wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt, so kann eine gemeinsame Betreuung durch jeweils eine Angehörige oder einen Angehörigen der beteiligten Einrichtungen erfolgen, die oder der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

(4) Die Betreuungsgruppe hat folgende Aufgaben:

1. Betreuung und individuelle fachliche und zeitliche Beratung des Studierenden während der gesamten Dauer der Promotion. Dies schließt die Genehmigung des Lehrprogramms des Studierenden gem. Anlage 6 ein.
2. Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung spätestens von vier Wochen nach der Annahme gem. § 4 Abs. 3.
3. Prüfung sowie Begutachtung der schriftlichen Abschlussleistungen und der Disputation.
4. Planerische Unterstützung bei der Publikationstätigkeit und den Überlegungen zur weiteren beruflichen Entwicklung.
5. Innerhalb von acht Wochen nach Einsetzen der Betreuungsgruppe soll das erste Gespräch des Studierenden mit der Betreuungsgruppe stattfinden. Darüber ist ein Protokoll zu erstellen.

6. Die Betreuungsgruppe führt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens einmal jährlich solch ein persönliches, protokolliertes Informationsgespräch bis zur Abgabe der These durch.

(5) Die Betreuungsgruppe ist verpflichtet, der Doktorandin oder dem Doktoranden rechtzeitig zur Einreichung des Promotionsgesuches das gemeinsame Gutachten gem. § 4 Abs. 2 und § 11 über die Dissertation auszustellen. Wird das Betreuungsverhältnis vor der Einreichung des Promotionsgesuches aufgelöst, so ist dies der Präsidentin oder dem Präsidenten mit Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Erwerb und Nachweis von fachübergreifenden Qualifikationen

Bis zum Abschluss der Dissertation sind der Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Seminarleistungen im Umfang von mindestens 150 Stunden gemäß Anlage 6 zur Promotionsordnung nachzuweisen. Das individuelle Lehrprogramm ist von der Betreuungsgruppe zu genehmigen.

§ 7

Promotionsgesuch

(1) Das Promotionsgesuch wird schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Tierärztlichen Hochschule Hannover gerichtet. Die Promotionstermine werden vom Senat festgesetzt. Über Sondertermine entscheidet die Präsidentin oder der Präsident in Abstimmung mit der Promotionskommission.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in zweifacher gebundener Ausfertigung (Format DIN A4) sowie ein Exemplar für jedes Mitglied der Betreuungsgruppe.
2. das Gutachten der Betreuungsgruppe,
3. Nachweise der unter § 6 genannten Qualifikationen,
4. ein aktualisierter Lebenslauf gem. Anlage 2, ergänzt durch eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
5. ein Passbild;
6. eine schriftliche Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers gem. Anlage 3, dass sie oder er die Dissertation selbständig verfasst hat, welche Hilfen Dritter dabei in Anspruch genommen wurden, und dass die Dissertation nicht bereits für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht worden ist. Ist die Dissertation in einer Institution außerhalb der Tierärztlichen Hochschule Hannover angefertigt worden, so ist eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Institution darüber beizufügen, dass Einverständnis mit der Einreichung als Dissertation an der Tierärztlichen Hochschule Hannover besteht.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens; Zulassung zur Promotion

- (1) Nach dem Eingang des Promotionsgesuchs eröffnet die Promotionskommission bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere des § 2 dieser Ordnung, das Promotionsverfahren.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Mitglieder der Betreuungsgruppe sind über die Eröffnung oder deren Ablehnung schriftlich zu informieren.

§ 9

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein selbständiger Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden zur Forschung sein und neue Erkenntnisse enthalten. Sie darf weder im Inland noch im Ausland für eine Prüfung oder zum Erwerb eines akademischen Grades eingereicht oder benutzt worden sein.
- (2) Hat die Doktorandin oder der Doktorand Teilergebnisse der Dissertation publiziert, so ist auf einer besonderen Seite darauf hinzuweisen.
- (3) Mindestens zwei bereits publizierte oder zum Druck angenommene Arbeiten, die in einem thematischen Zusammenhang stehen (kumulative Dissertation), können als Dissertation anerkannt werden, wenn die Veröffentlichung(en) in (einem) international anerkannten Wissenschaftsjournal(en) mit Gutachtersystem (Peer Review) erfolgt und in der Regel nicht älter als zwei Jahre ist. Die Doktorandin oder der Doktorand muss Allein- oder Erstautorin oder -autor sein. Bei Veröffentlichungen gemeinsam mit anderen Autorinnen oder Autoren hat die Doktorandin oder der Doktorand darzulegen, welchen selbstständigen Anteil sie oder er an den Arbeiten hat. Die kumulative Dissertation muss eine Einleitung und eine ausführliche Zusammenfassung aller Ergebnisse und eine übergreifende Diskussion enthalten.

§ 10

Formelle Anforderungen an die Dissertation

- (1) Das Titelblatt der Dissertation ist nach Anlage 4a und 4b zu gestalten. Die Umschlagseite muss Titel der Dissertation und Autor enthalten.
- (2) Die Dissertation muss ein Inhaltsverzeichnis, ein Schriftumsverzeichnis sowie eine übersichtliche Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, jeweils mit dem vorangestellten Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und dem Titel der Dissertation, enthalten. Dies gilt sinngemäß auch für eine Arbeit, die gemäß § 9 Abs. 3 als Dissertation anerkannt werden soll. Das Merkblatt der Bibliothek ist zu beachten.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch die Betreuungsgruppe. Die Promotionskommission holt nach Abgabe der Dissertation zusätzlich ein weiteres externes Gutachten über die Dissertation ein. Dieses Gutachten ist von einer Hochschullehrerin oder von einem Hochschullehrer oder von einer habilitierten Wissenschaftlerin oder einem habilitierten Wissenschaftler zu erstellen, die oder der nicht an der Betreuung der Dissertation beteiligt war

und nicht einer der beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen angehört. Bei Arbeiten aus großen wissenschaftlichen Einrichtungen (mehr als 2 Abteilungen) entfällt die letztgenannte Bedingung. Das zweite Gutachten ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung der Dissertation abzugeben. Dissertation und Gutachten liegen nach Abgabe der Arbeit mindestens 10 Tage zur Einsichtnahme durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Tierärztlichen Hochschule Hannover aus, die innerhalb der oben genannten Frist dazu schriftlich gegenüber der Promotionskommission Stellung nehmen können.

(2) Das Gutachten der Betreuungsgruppe und das weitere Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen. In jedem Gutachten ist abschließend eine Bewertung nach folgenden Notenstufen vorzunehmen:

"Sehr gut"	(= 1)
"Gut"	(= 2)
"Genügend"	(= 3)
"Nicht genügend"	(= 4).

Bei auszeichnungswürdigen Arbeiten kann von den Gutachtern das Prädikat ‚summa cum laude‘ vergeben werden.

(3) Wurden im Gutachten der Betreuungsgruppe Mängel in der Dissertation festgestellt, so kann die Betreuungsgruppe in einem vorläufigen Gutachten die Beseitigung der Mängel vorschlagen. Die Promotionskommission entscheidet darüber und setzt eine Frist von in der Regel bis zu einem Jahr zur Beseitigung der Mängel. Anschließend erfolgt die endgültige Begutachtung gem. Abs. 1. Wird die in Satz 2 genannte Frist nicht eingehalten, ist das Promotionsverfahren in der Regel gem. § 13 Abs. 3 zu beenden.

(4) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit "Genügend" bewertet worden ist und ein eventueller Einspruch einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers ausgeräumt wurde. Ergeben beide Gutachten die Notenstufe "Nicht genügend", so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Ist die Dissertation in einem Gutachten mit "Nicht genügend" beurteilt worden oder konnten Einsprüche gegen die Annahme der Arbeit nicht ausgeräumt werden, so holt die Promotionskommission ein drittes Gutachten ein. Dabei soll der dritten Gutachterin oder dem dritten Gutachter auf Verlangen Einsicht in die vorliegenden Gutachten gewährt werden. Sie oder er schlägt der Promotionskommission, die unter Berücksichtigung aller drei Gutachten endgültig entscheidet, die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor.

(6) Bei Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren zu beenden. Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Ablehnung der Dissertation mit Begründung sowie die Beendigung des Promotionsverfahrens mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit. Über einen Widerspruch entscheidet der Senat nach Anhörung der Promotionskommission.

(7) Bei erfolgloser Beendigung des Promotionsverfahrens darf die Dissertation bei keiner anderen Hochschule oder Universität als Promotionsarbeit eingereicht werden.

Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, findet eine mündliche Prüfung in Form einer hochschulöffentlichen Disputation vor der Prüfungsgruppe, bestehend aus den Mitgliedern der Betreuungsgruppe und dem externen Gutachter oder der externen Gutachterin, statt. Die Prüfung ist nur dann gültig, wenn sie vor mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungsgruppe, davon einer Naturwissenschaftlerin oder einem Naturwissenschaftler, durchgeführt wird. § 11 Abs. 1 S. 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.

Der Prüfungstermin wird auf Vorschlag der Promotionskommission von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt und der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt.

§ 13

Gesamtbeurteilung

(1) Nach der Disputation stellt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Bewertungen der Dissertation (§ 11) und der Disputation (§ 12) das Gesamturteil der Promotionsleistung fest. Bei der Bildung des Gesamturteils gehen die Bewertungen der Dissertation und die Note der Disputation mit je einem Drittel ein. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0:	sehr gut (summa cum laude) bei Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 2,
von 1,0 bis 1,4:	sehr gut (magna cum laude),
von 1,5 bis 2,4:	gut (cum laude),
über 2,4:	genügend (rite).

(2) Das Prädikat „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ kann nur vergeben werden, wenn die Gesamtbeurteilung mit der Note 1,0 erfolgte, eine Empfehlung der Betreuer und Prüfenden vorliegt sowie zwei Publikationen gemäß § 9 Abs. 3 veröffentlicht bzw. bis zum Disputationstermin akzeptiert worden sind.

(3) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Präsidentin oder den Präsidenten mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Veröffentlichung

(1) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Dazu liefern sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Promotion ein digitales Exemplar der Dissertation und drei daraus generierte Druckexemplare ab. Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek. Die Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder als Monographie durch einen gewerblichen Verleger ist zulässig. Die Vorschriften des § 10 sind zu beachten.

§ 15

Promotionsurkunde, Promotionszeugnis und Vollzug der Promotion

(1) Promotionsurkunde und Promotionszeugnis werden nach dem in Anlage 5a und 5b angegebenen Mustern von der Präsidentin oder dem Präsidenten eigenhändig unterzeichnet. Sie werden auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert.

(2) Im Promotionszeugnis (Anlage 5b) ist die Gesamtnote der Prüfung anzugeben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident fertigt die Urkunde und das Zeugnis aus, sobald sämtliche Promotionsleistungen erfüllt und die Dissertation in digitaler Form sowie die daraus generierten Exemplare abgeliefert sind. Erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde wird das Recht begründet, den Doktorgrad zu führen.

§ 16

Rücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zurückgenommen werden, solange das zweite Gutachten noch nicht erstellt ist.

§ 17

Wiederaufnahme des Promotionsverfahrens

(1) Wird ein Promotionsverfahren erfolglos beendet, ist dieses den deutschen Universitäten mitzuteilen.

(2) Ein neues Promotionsverfahren kann nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines halben Jahres, eröffnet werden. Das gilt auch, wenn das erste Promotionsverfahren an einer anderen deutschen Universität erfolglos beendet wird.

§ 18

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung

Sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden oder hat sich die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht, so kann der Senat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 19

Entzug des Doktorgrades

Über die Entziehung des Doktorgrades befindet der Senat in besonders gravierenden Fällen.

§ 20

Goldene Promotion

Aus Anlass der 50. Wiederkehr des Tages der Promotion kann auf Beschluss des Senats der Tierärztlichen Hochschule Hannover die Promotionsurkunde erneuert werden. Sie trägt das Datum der Aushändigung.

§ 21

Ehrendoktorwürde

(1) Die Tierärztliche Hochschule Hannover kann den Grad und die Würde eines "Doctor rerum naturalium honoris causa" (Dr. rer. nat. h.c.) verleihen. Hierzu ist ein Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Senats erforderlich.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichneten Urkunde, in welche eine vom Senat beschlossene Laudatio aufzunehmen ist.

(3) Von der Ehrenpromotion werden das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und die deutschen Universitäten benachrichtigt.

(4) Die Regelungen der §§19 und 20 gelten sinngemäß.

§ 22

Inkrafttreten

Die vom Senat beschlossene Ordnung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1 (gemäß § 4 der Dr. rer. nat.-Promotionsordnung):

Muster der Dissertationsanzeige

Angaben der Kandidatin / des Kandidaten

Name: Vorname:

Anschrift:

Thema der geplanten Dissertation:

(Hinweis: die Beschreibung der Arbeit soll nicht mehr als 2 DIN A 4 Seiten umfassen)

Zielsetzung: ...

Geplante Untersuchungen : ...

Erwartete neue Erkenntnisse: ...

Methodik der Arbeit: ...

Betreuungsgruppe (§5):

Betreuer/In (intern):

Name Hochschuleinrichtung

Weitere/r Fachwissenschaftler/in:

Name der Einrichtung

Für den Fall einer externen Dissertation:

Bei externen Dissertationen muss zusätzlich eine auswärtige Betreuerin/ ein auswärtiger Betreuer benannt werden.

Betreuer/In (extern):

.....

Name

Einrichtung (extern)

Erforderlich ist die Darlegung des kooperativen Charakters der Dissertation:

Zwei Vorschläge zur Benennung eines möglichen Zweitgutachterin/ eines möglichen Zweitgutachters (§ 11 Abs. 1):

1. Vorschlag:.....

Name

Einrichtung (extern)

2. Vorschlag:.....

Name

Einrichtung (extern)

.....

Unterschrift der Kandidatin/ des Kandidaten, Datum

folgende Anlagen sind beizufügen:

- Anzeige an die Tierschutzbeauftragte/ den Tierschutzbeauftragten
- Bestätigung der Einweisung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Erklärung der Mitglieder der Betreuungsgruppe (§ 4 Abs.2):

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir die Anmeldung der o.g. Dissertation und erklären, dass wir das wissenschaftliche Vorhaben betreuen und die Dissertation gemeinsam begutachten werden.

Zusätzlich bei externen Dissertationen:

Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs der externen Betreuerin/des externen Betreuers:.....

.....
.....

.....

Unterschriften der Mitglieder der Betreuungsgruppe, Datum

Lebenslauf

1. Sämtliche Vor- und Zunamen der Bewerberin oder des Bewerbers
2. Ort (bei ausländischen Orten auch der Staat), Tag, Monat und Jahr der Geburt
3. Staatsangehörigkeit
4. Besuchte Schulen (mit Angabe der Zeit und des Ortes, bei ausländischen Orten auch der Staat)
5. Wo und wann die Hochschulzugangsberechtigung erlangt wurde
6. Wo und wann und mit welchem Gesamturteil die zugangsrelevanten Studienabschlüsse bestanden wurden
7. Bisherige berufliche Tätigkeiten

Eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen als volle Zitate ist beizulegen.
Die Richtigkeit der Angaben muss durch eigenhändige Unterschrift bestätigt werden.

Die Versicherung ist eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben.

Versicherung an Eides statt

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Dissertation (Angabe des genauen Titels) selbstständig verfasst habe.

Bei der Anfertigung wurden folgende Hilfen Dritter in Anspruch genommen:

.....
.....
.....
.....

Ich habe keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar entgeltliche Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Ich habe die Dissertation an folgenden Institutionen angefertigt:

.....
.....

Die Dissertation wurde bisher nicht für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht. (Ist die Dissertation in einer auswärtigen Institution angefertigt worden, so ist zugleich eine Erklärung der betr. Leiterin oder des Leiters beizufügen, dass sie oder er mit der Einreichung der Arbeit als Dissertation an der Tierärztlichen Hochschule einverstanden ist.) Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe.

.....

Datum, eigenhändige Unterschrift

Ich erkläre über die Bedeutung der Versicherung an Eides statt informiert worden zu sein. Mir wurde der Inhalt der folgenden Vorschrift des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:
§ 156 StGB – Falsche Versicherung an Eides statt.

.....

Datum, eigenhändige Unterschrift

Tierärztliche Hochschule Hannover

**Titel, titel Titel, titel
Titel, titel Titel, titel Titel, titel Titel, titel Titel,
titel, Titel, titel, Titel, titel**

**INAUGURAL - DISSERTATION
zur Erlangung des Grades einer Doktorin oder
eines Doktors der Naturwissenschaften
- Doctor rerum naturalium -
(Dr. rer.nat.)**

**vorgelegt von
Vorname Name
Geburtsort**

Hannover 20XX

Anlage 4b (gem. § 10 Abs. 1 – Rückseite von 4a)

Wissenschaftliche Betreuungsgruppe:	1. TiHo-Betreuer/in mitsamt Institution
	
	
	
	2. Weitere Fachwissenschaftlerin / weiterer Fachwissenschaftler mitsamt Institution
	
	
	
	3. ggf. externer Betreuer/in mitsamt Institution
.....	
.....	
.....	
1. Gutachten	- TiHo-Betreuergruppe,
	- ggf. gemeinsames Gutachten mit externem Betreuer
	
.....	
.....	
2. Gutachten	- nach Entscheidung der Prom.-Kommission
	
Tag der mündlichen Prüfung:	



Die Tierärztliche Hochschule Hannover
verleiht

Frau/Herrn Vorname Name
Geburtsort

den Grad eines/r
Doktors/in der Naturwissenschaften
- Doctor rerum naturalium -
(Dr. rer.nat.)

nachdem sie/ er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die Dissertation

Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel
Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel

sowie durch die Disputation ihre/ seine Befähigung zu vertiefter
selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen hat

Hannover, den 00.00.0000

Präsident/in
der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Die Tierärztliche Hochschule Hannover verleiht

Frau/ Herrn Vorname Name
Geburtsort

den Grad einer Doktorin / eines Doktors der Naturwissenschaften
- Doctor rerum naturalium -
(Dr. rer. nat.)

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die Dissertation

Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel
Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel

sowie durch die Disputation ihre/seine Befähigung zu vertiefter
selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erwiesen
und dabei das Gesamturteil

1 ... 3
sehr gut (summa ...) ... genügend (rite)

erhalten hat.
Hannover, den 00.00.0000

Präsidentin/Präsident
der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Anlage 6 (gem. §6 der Dr.rer.nat.-Promotionsordnung)

Thema	Umfang (max.)
(1) Schlüsselqualifikationen	Die individuelle Ausgestaltung des Lehrprogramms ist mit der Betreuungsgruppe abzusprechen.
Englisch-Sprachkurs Ausnahmen: Aufenthalte im englischsprachigen Ausland von mind. drei Monaten, Muttersprachler	30 Stunden
Biostatistik	24 Stunden
Rhetorik/Präsentationstechniken/Medieneinsatz	24 Stunden
Versuchstierkunde (nur bei Promotionsarbeiten mit einem tierexperimentellen Anteil): FELASA B und C Scheine	80 Stunden (jeweils 40 Stunden)
SUMME	Max. 158 Stunden, ohne FELASA 78 Stunden
(2) Doktoranden-Seminare (obligatorisch)	
Teilnahme an einem Seminar pro Monat. Abhalten von mindestens zwei englischsprachigen projektbezogenen Seminarvorträgen	monatlich 2 Stunden = 12 Seminare pro Jahr = 72 Stunden in drei Jahren
SUMME	72 Stunden
GESAMTSUMME	Max. 230 Stunden, ohne FELASA 150 Stunden